



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 158

23. Oktober 2023

1. EUGH urteilt über die Einstufung eines Pedelecs und S-Pedelecs

LEVA EU berichtet (freie Übersetzung):

„Auf Ersuchen des belgischen Kassationsgerichtshofs hat der Europäische Gerichtshof eine klare Antwort auf die Frage gegeben, ob Speed Pedelecs und damit auch normale Pedelecs als "Kraftfahrzeuge" anzusehen sind. Die Antwort lautet "Nein", und somit sind sowohl Pedelecs als auch Speed Pedelecs von der Versicherungspflicht für Motorradfahrzeuge nach Sicht des EUGH ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 wurde ein belgischer Speed-Pedelec-Fahrer bei einem Zusammenstoß mit einem versicherten Auto tödlich verletzt. Über seinen Arbeitgeber war das Opfer anderweitig versichert, die eine Entschädigung zahlte. Beide Versicherungen gerieten daraufhin in einen Rechtsstreit. Die eine Versicherung argumentierte, dass das Opfer nicht als Fahrer eines Kraftfahrzeugs angesehen wurde und daher als schwacher Verkehrsteilnehmer Anspruch auf eine Entschädigung durch die Kfz-Versicherung hatte. Die andere Versicherung wandte sich gegen diese Argumentation.

Interessantes Detail: Das betreffende Speed-Pedelec war mit einer Boost-Funktion ausgestattet, die es ermöglichte, das Speed-Pedelec allein durch den Motor auf bis zu 20 km/h anzutreiben. Um diese Funktion zu aktivieren, war jedoch Muskelkraft erforderlich. Auf dieser Grundlage kam das Gericht zu dem Schluss, dass das Speed-Pedelec einschließlich der Boost-Funktion von der Versicherungspflicht ausgeschlossen war.

Es bleibt abzuwarten, wie sich dieses Urteil in den Mitgliedstaaten auswirken wird, in denen Speed-Pedelecs der Kfz-Versicherungspflicht unterliegen. In Belgien sind Speed-Pedelecs seit jeher von dieser Versicherung ausgenommen.“

Quelle:

LEVA EU v. 17.10.23; Annick Roetyncq, EUGH, Urt. V. 12.10.23, Az. C-286/22

K. L.

2. Untersuchung von Fahrradsimulatoren

Die BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen) untersucht die Fahrradsimulatoren auf deren Praxistauglichkeit. Um zu schauen, ob die auf dem Simulator gewonnenen Erkenntnisse auch auf den Realverkehr übertragen werden können, fand im August und September 2023 der praktische Teil der Studie statt, der nun ausgewertet wird.

Quelle:

BAST Aktuell, Ausgabe 3/2023

K. L.

<p>3. Geradelte Kilometer in Münster nehmen stetig zu</p> <p>Die in der Stadt Münster geradelten Kilometer nehmen stetig zu. Wurden in 2020 noch knapp 1 Million Kilometer erradelt, lag dies in 2021 schon zwischen 1.250.000 und 1.500.000 Kilometern, in 2022 knapp unter 2.000.000 und in 2023 geht man von knapp 2.250.000 Kilometern aus. Weitere interessante Informationen stellt die Stadt Münster über das Klimadashboard zur Verfügung. (www.klimadashboard.ms)</p>		
Quelle:	Fahrradnews aus Münster, Stadt MS, Oktober 2023	K. L.
<p>4. Autofahren als gefährlichste Aufgabe eines Arbeitnehmers</p> <p>Autofahren ist die gefährlichste Aufgabe, die ein Arbeitnehmer in Australien zu bewältigen hat. Tatsächlich trägt die Benutzung von Fahrzeugen im Straßenverkehr dort bei weitem am meisten zu arbeitsbedingten traumatischen Verletzungen bei. Zwei Drittel der Todesfälle durch traumatische Verletzungen bei Arbeitnehmern in den letzten 20 Jahren waren auf ein Fahrzeug zurückzuführen, und die Hälfte davon ereignete sich auf öffentlichen Straßen</p>		
Quelle:	NRSPP, National Road Safety, Australien v. 20.10.23	K. L.
<p>5. Haftungsquoten bei Auffahrunfall</p> <p>Kann bei einem Auffahrunfall keine abschließende Klärung für das Zustandekommen dieses Geschehens festgestellt werden, wird zu Lasten beider Unfallbeteiligten eine Haftungsquote von 50% für beide Beteiligten anzunehmen sein. Im vorliegenden Fall war es zu einem Auffahrunfall gekommen. Die Auffahrende gab an, dass der andere einen plötzlichen Fahrstreifenwechsel vorgenommen habe und sie dadurch bedingt aufgefahren sei. Der andere Unfallbeteiligte wiederum gab an, dass er zuvor schon gestanden habe. Beide Vorgänge wären nach Angaben eines Gutachters plausibel, so dass das Gericht für beide die 50% Haftungsquote festlegte.</p>		
Quelle:	OLG Schleswig, Beschl. V. 07.10.22, Az. 7U51/22, BeckRS2022, 31221, NZV 10/2023	K. L.
<p>6. 2 km/h können entscheidend sein</p> <p>Ein Pkw war aus einer untergeordneten Straße auf eine Vorfahrtstraße eingebogen, nachdem die Fahrerin zuvor an einem Stop-Schild gehalten hatte. Ein auf der Vorfahrtstraße fahrender Motorradfahrer, der nach eigenen Angaben 72 km/h fuhr, dort wo 70 km/h zulässig war, fuhr im Anschluss trotz entsprechender Bremsung auf. Ein Gutachter stellte fest, dass, wenn der Motorradfahrer 70 km/h gefahren wäre, ein Auffahrunfall hätte verhindert werden können. Folglich wurde der einbiegenden Autofahrerin ein Vorfahrtsverstoß vorgehalten und dem auffahrenden Motorradfahrer eine Mithaftung von 30% zugeschrieben, da er mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren war und es dadurch bedingt zu diesem Unfall gekommen war. Wäre er etwas langsamer gefahren, eben wie vorgeschrieben 70 km/h, hätte der Unfall vermieden werden können.</p>		
Quelle:	LG Itzehoe, Urt. V. 06.04.23; Azl 10 O 419/21; BeckRS 2023, 7202; NZV 10/2023	K. L.
<p>7. Schädlichkeit von Kfz erzeugten Schadstoffen gegenüber Menschen</p> <p>Die langfristige Exposition gegenüber giftigen Schadstoffen, die von Autos und Lastwagen produziert werden, führt zu Herzkrankheiten, Atemwegs- und Lungenproblemen bei Erwachsenen und Kindern, Demenz, Fehlgeburten, psychotischen Episoden bei Teenagern und verminderten kognitiven Fähigkeiten.</p>		
Quelle:	Prenatal Ambient Ultrafine Particle Exposure and Childhood Asthma in the Northeastern United States by Rosalind J. Wright , Hsiao-Hsien Leon Hsu , Yueh-Hsiu Mathilda Chiu , Brent A. Coull , Neelakshi Hudda , Joel Schwartz , Itai Kloog , and John L. Durant ATS Journals 01.10.2020; Vision Zero Cities 2023 v 20.10.23 Ruth Kettle-Frisy	K. L.

<p>8. Verdoppelung einer Geldbuße wegen emotionaler Uneinsichtigkeit</p> <p>Ein während der Fahrt telefonierender Abschleppwagenfahrer war von einer Streifenwagenbesatzung beobachtet und angehalten worden. Der Fahrer reagierte ungehalten und tat den Verstoß als „Kleinigkeit“ ab. Darüber hinaus drohte er nie wieder für die Polizei abschleppen zu wollen, wenn er für diesen Verstoß nun eine Anzeige erhalten würde und schlug zudem infolge seiner emotional gesteuerten Ungehaltenheit mit der flachen Hand auf die Motorhaube des Streifenwagens. Das AG Ellwangen kam zu dem Ergebnis das Bußgeld auf 200 Euro zu erhöhen, da der Fahrer in Anbetracht seiner Persönlichkeit sich durch eine niedrigere Geldbuße wohl nicht hinreichend beeindrucken lasse.</p>		
Quelle:	AG Ellwangen, Urt. V. 14.04.23; Az 7 OWi 36 Js 5096/23; BeckRS 2023, 9342; NZV 10/2023	K. L.
<p>9. Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag</p> <p>Der Rechtsausschuss des Bundestages hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrags zugestimmt. Mit den neuen Regelungen soll laut Bundesregierung unter anderem die gegenseitige Vollstreckung von Bußgeldern im Straßenverkehr erleichtert werden. So steht in Artikel 48 dieses Vertrages im Kapitel VI zur Zusammenarbeit zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs folgendes: „Auf Ersuchen leisten die Vertragsstaaten einander Vollstreckungshilfe bei Entscheidungen, mit denen das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde eines Vertragsstaates eine Zuwiderhandlung gegen Straßenverkehrsvorschriften feststellt und deswegen gegen eine natürliche oder eine juristische Person eine Sanktion verhängt.“ Die verhängte Geldbuße muss mindestens 70 Euro bzw. 80 Schweizer Franken betragen.</p>		
Quelle:	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Deutsch-Schweizerischer Polizeivertrag); Drucksache 20/8671 des Deutschen Bundestages	K. L.
<p>10. 25 % der Lkw-Fahrer sind unzufrieden</p> <p>Eurotransport stellt eine zunehmende Unzufriedenheit bei den Lkw-Fahrern fest: „Die Unzufriedenheit unter den Fahrern wächst. Im Vergleich zum Januar 2023 ist die Job-Unzufriedenheit im Juni um 12,6 Prozent gestiegen. Im Rahmen des Zufriedenheitsindex von Jobmatch.me wurden deutschlandweit mehr als 12.000 Berufskraftfahrer befragt. Damit bietet der neue Zufriedenheitsindex nach eigenen Angaben den größten Einblick für Zufriedenheitsdaten von Lkw-Fahrern. Insgesamt gaben 24 Prozent der Lkw-Fahrer in der aktuellen Umfrage an, äußerst unzufrieden mit ihrer derzeitigen Stelle zu sein. Zwischen Januar 2023 und Juni 2023 ist die Unzufriedenheit um 12,6 Prozent gestiegen. Mit 31 Prozent ist Mecklenburg-Vorpommern das Bundesland mit der höchsten Unzufriedenheit. Die Gründe sind vielfältig: Stress, körperliche Belastung, aber auch eine schlechte Bezahlung sowie mangelnde Wertschätzung. Derzeit wollen 36,9 Prozent der Lkw-Fahrer ihren Arbeitgeber wechseln.“</p>		
Quelle:	Eurotransport v. 17.10.23; Bericht v. 16.10.23, Nicole Holzer	K. L.
<p>11. Auswertepersonal von Geschwindigkeitsmessungen</p> <p>Das AG Berlin-Tiergarten urteilt, dass entgegen der Ansicht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) das Auswertepersonal von Geschwindigkeitsmessungen keinen Schulungsnachweis bedarf, da diese nicht das Messgerät bedienen würden, sondern lediglich am Monitor die Messungen auswerten würden.</p>		
Quelle:	AG Berlin-Tiergarten, Urt. V. 23.05.23; Az 297 OWi 3041 Js-OWi 2801/22 (367/22); NZV 08/2023	K. L.

12. Cannabis-Grenzwert für den Straßenverkehr

Aus dem Bundestag wird folgendes berichtet:

„Der Gesetzentwurf zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (CanG) enthält laut Bundesregierung „keine Regelungen zu Grenzwerten im Straßenverkehr“. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) werde die für die Zulässigkeit des Führens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen maßgeblichen Grenzwerte für Tetrahydrocannabinol (THC) im Rahmen des Paragraphen 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) auf wissenschaftlicher Grundlage untersuchen und ermitteln und hierzu eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einrichten, heißt es in der Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion.

Der Grenzwert zu THC sei so zu bestimmen, „dass die Straßenverkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleibt“, schreibt die Regierung. Die genannte Arbeitsgruppe habe zum Ziel, die Grenzwerte für THC im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Paragraphen 24a StVG „ergebnisoffen zu untersuchen und zu ermitteln“.

Quelle:

Deutscher Bundestag, heute im Bundestag Nr. 762 v. 17.10.23

K. L.

13. Rennradfahrer auf Gehwegen mit Zusatzschild

Ein Autofahrer war von einer Straße über einen Gehweg in ein Grundstück abgebogen und war dort mit einem Rennradfahrer zusammengestoßen, der dort schneller als mit Gehgeschwindigkeit den Gehweg befuhr. Der Gehweg war mit einem Zusatzschild versehen, der die Benutzung für Radfahrer freigab. Der Rennradfahrer bekam für den Zusammenstoß eine Mithaftung zugewiesen, weil auf solchen Flächen für Radfahrer nur Schrittgeschwindigkeit zulässig sei.

Quelle:

OLG Schleswig, Beschl. V. 14.11.22; Az. 7U113/22; BeckRS 2022, 44128; NZV 8/2023

K. L.

14. Keine Auslieferung nach Atemtest

Ein Fahrzeugführer war in Polen betrunken Auto gefahren und durch eine polnische Polizeistreife gestoppt worden. Ein Atemalkoholtest ergab 0,56 mg/l. Da der Fahrer sich in Deutschland aufhielt, beantragten die polnischen Behörden seine Auslieferung, da dieser dort zu einem Jahr Haftstraße verurteilt worden war. Die deutsche Justiz lehnte das Ersuchen ab, da sie einen Atemalkoholtest alleine für sich als nicht ausreichend ansah, dass es somit nach deutschem Recht keine Straftat darstellen konnte.

Quelle:

OLG Celle, Beschl. V. 22.02.23; Az. 2AR (Ausl)45/22, BeckRS 2023, 3233; NZV 8/2023

K. L.

15. Hilft bei kaltem Wetter schnelleres Treten, um warm zu werden?

Dieser Frage ist der Wissenschaftler Foroushani nachgegangen. „Für seine Analyse in der Fachzeitschrift Journal of Biomechanics verwendete Foroushani einige einfache Modelle für die Thermodynamik, den Luftwiderstand, den Rollwiderstand, die Schwerkraft und die Wärmeabgabe über die Haut oder die Atmung. Er bezog verschiedene Bedingungen und Straßenverhältnisse sowie einige Unterschiede zwischen dem Stoffwechsel von Männern und Frauen ein. Seine Ergebnisse zeigten, dass bei kalten Bedingungen ein Nettoerwärmungseffekt möglich ist, der von der Umgebungstemperatur, der Steigung und der Geschwindigkeit abhängt. Unter warmen Bedingungen konnte er keinen Nettokühleffekt feststellen. Da Männer eine geringere Stoffwechseleffizienz als Frauen haben und daher mehr Wärme entwickeln, fühlen sie sich bei niedrigeren Temperaturen eher wohl oder müssen dafür weniger schnell fahren.“

Quelle:

Fietsberaad v. 16.10.23 (freie Übersetzung)

K. L.

16. Polizeiliche Unfalldatenauswertung vs. Bürgerbefragung

Fietsberaad CROW berichtet über die Differenzen der polizeilichen Unfalldatenauswertung und der Unfalldaten, die in einer Befragung herauskamen: „In der Schweiz werden, wie in vielen anderen Ländern auch, nur 10 Prozent der Fahrradunfälle in die Polizeidatenbank aufgenommen. Ein Unfall wird nur dann in diese Datenbank aufgenommen, wenn die Polizei zu dem Unfall gerufen wurde oder wenn jemand den Unfall bei der Polizei gemeldet hat. Um auch die nicht gemeldeten Unfälle zu erfassen, haben Forscherinnen und Forscher von drei Instituten in der Schweiz im Jahr 2018 eine Fragebogenerhebung in der Zürcher Bevölkerung durchgeführt. Durch die Kombination beider Datenquellen wollten sie herausfinden, wo das Potenzial für eine Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer liegt.

Ergebnisse:

Die Ergebnisse zeigen, dass 86 Prozent der Unfälle, die von den Befragten in der Fragebogenerhebung beschrieben wurden, nicht in der Polizeidatenbank erfasst wurden. 16 Prozent der Unfälle in der Polizeidatenbank waren mit schweren Verletzungen verbunden, im Fragebogen waren es nur 3 Prozent der Unfälle. Es gibt auch große räumliche Unterschiede in den Datenbanken, so wurden beispielsweise Unfälle im Zentrum von Zürich relativ häufiger nicht in der Polizeidatenbank erfasst als Unfälle in anderen Bezirken.

Im Vergleich zu den kombinierten Daten werden in den polizeilichen Daten einseitige Unfälle und Unfälle mit einer geöffneten Autotür unterschätzt. Dagegen werden Zusammenstöße mit dem Gegenverkehr beim Linksabbiegen, mit dem kreuzenden Verkehr und mit stehenden Fahrzeugen überschätzt. Von den einseitigen Unfällen war das Überqueren von Straßenbahnschienen in der kombinierten Datenbank mit 26 Prozent die häufigste Ursache, während in der Polizeidatenbank Unaufmerksamkeit oder Ablenkung mit 19 Prozent den größten Anteil ausmachten. Die Nichtanpassung an die Straßenverhältnisse, z. B. Glätte, wurde in der Polizeidatenbank ebenfalls unterschätzt.

Quelle:

Crow Fietsberaad v. 06.10.23, zuges. 16.10.23

K. L.

17. Anzahl der Wegeunfälle in 2023 gestiegen

Im ersten Halbjahr 2023 ist die Anzahl der Wegeunfälle im Vergleich zum ersten Halbjahr 2022 um 14,4% gestiegen.

Quelle:

DGUV v. 20.09.23

K. L.

18. Verbrennerauto auf Parkplatz mit Ladesäule

„Benutzer von Elektrofahrzeugen müssen darauf vertrauen können, dass ausdrücklich Elektrofahrzeugen vorbehaltene Parkflächen mit Ladesäulen frei bleiben und benutzt werden können. Daher können auf einer solchen Parkfläche abgestellte mit Verbrennungsmotor auch ohne konkrete Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer abgeschleppt werden.“

Quelle:

VG Düsseldorf, Urt. V. 19.09.23; Az. 14K7479/22; Newsletter Detlef Burhoff v. 15.10.23

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>